

WELCHE VORHABEN SIND VON DER SICHERUNG DER KLIMAVERTRÄGLICHKEIT BETROFFEN?

Die Übersicht zeigt, für welche Vorhaben eine Prüfung der Klimaneutralität und/ oder Klimaresilienz vorzunehmen ist. Es wird unterschieden in Produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen.

Förderprogramm: Landschaftswerte 2.0

Fördertatbestand	Prüfung Klimaneutralität	Prüfung Klimaresilienz
2.1.1 Errichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen und zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten sowie Naturbeobachtungsmöglichkeiten zum Schutz sensibler Bereiche zur Besucherlenkung und Besucherinformation	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudebauvorhaben	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudebauvorhaben
2.1.2 Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung für Vorhaben nach Ziffer 2.1.1, insbesondere unter dem Aspekt empfindliche Naturlandschaften zu schützen und gleichzeitig ihre Funktion als Erholungsmöglichkeiten zu gewährleisten	Entfällt	Entfällt
2.1.3 Angebote zur Förderung der Inklusion entsprechend den Zielen der Aufwertung der Grünen Infrastruktur	Entfällt	Entfällt
2.2.1 Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken für Partnerbetriebe und -initiativen der Nationalen Naturlandschaften	Entfällt	Entfällt
2.2.2 Förderung von Partnerbetrieben	Erforderlich	Erforderlich
2.3.1 Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, die die Biodiversität verbessern und geeignet sind, Wasserhaushalt und Klima positiv zu beeinflussen	Entfällt	Entfällt
2.3.2 Konzeption und vorbereitende Machbarkeitsstudien mit dem Ziel, Grüne Infrastrukturen bereitzustellen	Entfällt	Entfällt
2.4 Konzeption und Durchführung von Vorhaben zur Verbesserung des Insektenschutzes und der Erlebbarkeit des Sternenhimmels	Entfällt	Entfällt

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß dieser Übersicht vor, so gilt diese **bei Infrastrukturinvestitionen nur für Vorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA), für die eine Baugenehmigung benötigt wird. Als Infrastrukturinvestitionen gelten z.B.:

- Gebäude, die der Gesellschaft dienen (z.B. Museen, Bibliotheken, Schulen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude)
- naturbasierte Infrastrukturen (z.B. Gründächer, grüne Wände/ Räume, Entwässerungssysteme)
- Netzinfrastrukturen, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien und Wasser
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle
- Sonstige materielle Wirtschaftsgüter

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß der Übersicht vor, so gilt diese bei **produktiven Investitionen** nur für Vorhaben mit einer **erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA) und **förderfähigen Gesamtkosten** (abzüglich Personalkosten) **von mehr als 1 Mio. Euro**. Als produktive Investitionen gelten Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen, z.B.:

- Gebäude
- Maschinen und Anlagen
- Immaterielle Wirtschaftsgüter